



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lusatus: Oesterreichische Ansprüche auf deutschen Reichsboden.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ein auf festen Eisenpfeilern ruhendes metallenes Rippenwerk ausspannt und in dessen Zwischenräume die eigentliche Decke fügt, die stets aus leichtem Stoffe, oft nur aus Glas gebildet ist, ebenso pflanzt die heutige Taktik als feste Pfeiler stählerne Batterien in den Schlachtenraum, und statt der Steinbalken der Phalanx, statt des Gemölbes der Legion ist es ein leichtes Rippenwerk von Kompagnie-Kolonnen, das die weitausgebreiteten Schwärme jener ungeheuren Tirailleurmassen trägt, welche das Schlachtfeld erfüllen und in denen heutzutage Einleitung, Durchführung, ja zumeist sogar die Entscheidung des Gefechtes liegt.

Damit sind wir denn allerdings wieder da angelangt, von wo unsere Betrachtung der Taktik ausging: beim Schwarmsystem. Aber freilich der Schwarm von heute ist etwas anderes als der der alten Nomadenvölker. Dieser war die roheste Manifestation des Masseninstinctes; jener ist grade im Gegentheil das Ergebniß individualisirender Bildung, selbständig machender Erziehung. — Und doch — geläugnet kann nicht werden, daß mit diesem Vorherrschen des Schwarmsystems die Kunstformen der Taktik, die durchaus auf der geschlossenen Masse beruhten, ebenso aufgehoben erscheinen, wie die Kunstformen der Architektur im Glas- und Eisen-Bau, der sie ja ebenfalls auf eine alte nomadische Form, auf die des Zeltes zurückgeführt hat — und wie in der Baukunst, so wird auch in der Taktik eifrig jetzt nach einem neuen Styl gesucht.

Innig also stimmt die Entwicklung der Kriegskunst mit der der andern Künste überein, und diese historische Harmonie spricht lauter als jede philosophische Deduction für das Anrecht des kriegerischen Schaffens auf den Namen „Kunst.“ — In welchem Style aber auch der Kriegskünstler arbeiten mag, ob er das ihm vorschwebende Ideal, den Sieg, in den Formen der speerstarrenden Phalanx, der pilumschleudernden Legion oder des feuer-speienden Massenschwarms ins Leben rufen will, immer gebührt ihm, wenn er kein virtuoser Condottiere, sondern ein ächter Krieger ist, mit vollem Recht derselbe Preis des Dankes, den die Begeisterung dem Dichter und dem Künstler reicht: der, dem Apollo heilige Lorbeer!

Oesterreichische Ansprüche auf deutschen Reichsboden.

Beiden jüngst erfolgten Reichstagswahlen sind überraschender Weise inmitten des protestantischen Sachsens, welches, wie die „Leipziger Zeitung“ unlängst mit Emphase versicherte, von dem kirchenpolitischen Konflikte in Preußen nicht be-

rührt wird, zwei ultramontane Kandidaten aufgetaucht, und in zwei oberlausitzer Wahlkreisen, dem 1. und 3., haben sie gar nicht unbeträchtliche Minderheiten auf sich vereinigt. Dies auffällige Vorgehen und sein nicht minder auffälliges Resultat werden es erklärlich, vielleicht sogar erwünscht erscheinen lassen, wenn wir in den folgenden Blättern einige abnorme Verhältnisse zu charakterisieren versuchen, welche bis zur Stunde in dem sächsischen Theile der Oberlausitz bestehen.

Bekanntlich zählt die sächsische Oberlausitz eine nicht unbeträchtliche Zahl von Wenden unter ihren Bewohnern, die man auf gegen 53,000 Köpfe veranschlagen mag. Seit einigen Jahrzehnten werden mannichfache Anstrengungen gemacht, um unter dieser fast ausschließlich ländlichen Bevölkerung ein gewisses nationalslavisches Interesse zu erregen und ihren Dialekt zu conserviren; einige kleine wendische Zeitschriften erscheinen in Bautzen, ein wendischer Volkschriftenverein sorgt für Verbreitung wohlfeiler populärer Schriften in wendischer Sprache u. s. f. Wir halten diese Bestrebungen sowohl für aussichtslos, als auch für nicht weiter gefährlich; allgemeine Wehrpflicht und Steigerung des Verkehrs wirken auch hier als mächtigste Faktoren der Germanisirung, und mögen auch einzelne wendische Heißsporne nach „Mütterchen Moskau“ wallfahrten und panslavistischen Ideen huldigen, die ungeheure Mehrzahl der Wenden ist solchen Phantastereien abhold.

Es ist ferner allbekannt, daß die Oberlausitz in Bautzen ein katholisches Domcapitel und außerdem zwei Cisterciensernonnenklöster (Marienthal und Marienstern) besitzt, um welche sich die relativ zahlreichste und compacteste Masse der sächsischen Katholiken (etwa 30,000) gruppirt, an denen sie ihren Halt findet. Eine besonders prononcirte Haltung der oberlausitzer Katholiken ist bis auf die jüngste Zeit nicht hervorgetreten, sie haben hier und da eine neue Gemeinde gegründet, eine neue Kirche gebaut, aber weiter keine auffällige Propaganda gemacht. Um so mehr muß das jüngste Vorgehen einer geschlossenen ultramontanen Partei auffallen.

An sich würde ein solches bei der geringen Anzahl der Katholiken nichts Bedenkliches haben, an sich ist auch, wie bemerkt, die wendische Bewegung harmlos, um so mehr, als Wendenthum und Katholicismus sich nicht decken, vielmehr der bei weitem größte Theil der Wenden der evangelischen Kirche angehört. Aber die Sache verliert durchaus das harmlose Aussehen, wenn man weiß, daß die Tschechen die „Revindication“ der Oberlausitz noch keineswegs aufgegeben haben, daß auf jeder tschechischen „Beseda“ neben dem böhmischen Löwen und dem Adler Schlesiens auch die goldne Mauer der Oberlausitz prangt, daß vor allem zwischen den oberlausitzer Katholiken und Böhmen sehr enge Beziehungen bestehen, endlich, daß gewisse politische Ansprüche der Krone Böhmen, also Oesterreichs, auf die Oberlausitz sächs. Antheils

noch bis zur Stunde nicht aufgegeben, ja principiell nicht einmal bestritten sind. Wir halten es an der Zeit, daß diese abnormen Verhältnisse einmal öffentlich discutirt werden und wollen den Lesern dieser Blätter das Wichtigste darüber in kurzen Zügen vorführen, indem wir dabei uns eines vortrefflichen Auffasses als Grundlage bedienen, welchen Dr. Julius Pfeiffer auf Burkensdorf, Mitglied der 2. sächs. Kammer und jetzt Vertreter des 1. sächs. Wahlkreises im Reichstage, unter dem Titel: „Das Verhältniß der Oberlausitz zur Krone Böhmen“ im neuesten Hefte des „Neuen Lausitzer Magazins“ (Band 50, 1. Hefte) veröffentlicht hat.

Wie bekannt, erwarb Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen die Ober- und Niederlausitz definitiv im Frieden von Prag durch den „Traditionsrecess“ vom 30. Mai 1635. In diesem Documente aber hatte sich die Krone Böhmen, also damals das Haus Oesterreich, einige Rechte vorbehalten, welche die kursächsische Souveränität in jenen Landschaften erheblich beschnitten. Der Kurfürst empfing sie nur als böhmisches Lehen, als ein „vornehmes Stück der böhmischen Krone“, er versprach für sich und seine Nachkommen die katholische Kirche und ihre Stifter in der Lausitz ausrecht zu erhalten und in allen ihren Rechten zu schützen, derart, daß sie in geistlichen Dingen eximirt sein sollten ab omni seculari foro und daß dem Bauzener Domcapitel die geistliche Gerichtsbarkeit über die Angehörigen beider Confessionen erhalten bleibe, daß endlich den Königen von Böhmen das jus protectionis über die katholische Kirche der Lausitz nach wie vor zustehen solle; er erkannte ferner das Recht der Krone Böhmen an, im Falle des Aussterbens des kurfürstl. sächsischen Mannsstammes und des damaligen altenburgischen Mannsstammes (der beiläufig bereits 1672 endete) die beiden Lausitzen gegen Zahlung von 72 Tonnen Goldes (etwa 800.000 fl. östr.) zurückzunehmen, im Falle des vollständigen Aussterbens aber beider Familien auch in den weiblichen Linien, die unentgeltliche Rückgabe zu fordern.

Da bei der Ausbildung der Landeshoheit zur Souveränität die Bedeutung des Lehnverhältnisses zu einem Schatten herabsank und der Rückfall der Landschaften an Böhmen in sehr entfernter Aussicht stand, so fiel der Schwerpunkt des ganzen Vertrages offenbar auf die kirchlichen Verhältnisse. Aber man thut gut, auch die politischen Beziehungen und Aussichten nicht zu vergessen.

Während des ganzen 17. Jahrhunderts ist das böhmische Oberaufsichtsrecht über die katholische Kirche gar nicht bestritten worden. Der (katholische) geistliche Administrator der Oberlausitz wurde vom Kaiser als König von Böhmen ernannt, die Wahl der Decane des Bauzener Domcapitels und der Aebtissinnen der beiden Klöster fand nur unter Assistenz von königl. böhmischen Commissaren statt; noch 1733 hat sogar die katholische Gemeinde

Königshain bei Stritz ihren Pfarrer in Prag verklagt. Die beiden Nonnenklöster aber blieben völlig eximirt von der Oberaufsicht des geistlichen Administrators der Oberlausitz und standen unter dem Abte des böhmischen Klosters Ossegg bei Teplitz als Visitator. Nicht weniger hielt das katholische Consistorium in Bauen an der geistlichen Jurisdiction auch über Protestanten z. B. in Ghesachen fest und noch 1654 wurde ihm dies Recht von den Ständen der Landschaft ausdrücklich anerkannt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam dann wenigstens das Oberaufsichtsrecht der böhmischen Krone halb und halb in Vergessenheit, die Decanatswahlen von 1741—1773 wurden ohne Assistentz kaiserlicher Commissare vorgenommen, doch 1773 wurde dies Recht wieder in Erinnerung gebracht, und das Verhältniß der Klöster zu Ossegg blieb nach wie vor dasselbe, es wurde sogar benutzt, um kaiserlich gesinnte Damen auf den Stuhl der Aebtissinnen zu erheben, wie dies 1784 in Marienthal geschah.

Es kam die Auflösung des deutschen Reichs, die Begründung des Rheinbundes, durch welche die bisherigen Verbindungen zerrissen wurden. Damals hat auch (1810) Oesterreich sich zu der Erklärung herbeigelassen, daß es seinem Anrechte auf Bethheiligung bei den Decanatswahlen „keine weitere Folge geben“ wolle. Daß diese aber durchaus nicht etwa einen Verzicht auf dies Recht wie auf die übrigen aus dem Recess von 1635 resultirende Rechte in sich schloß, das bewies das Jahr 1815. Denn in der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 (Art. 18) verzichtete Oesterreich ausdrücklich auf alle seine aus dem Traditionsrecess fließenden Rechte in dem an Preußen fallenden Theile der beiden Lausitzen. Wenn man damals einen solchen Verzicht für nöthig erachtete, so ist dies Beweis genug, daß man in Wien im Princip jene Ansprüche durchaus festhielt. Sachsen erhob damals wie nachher keinen Protest, erkannte vielmehr in der Accessionsakte vom 15. November 1817 alle Bestimmungen der Wiener Congreßakte ausdrücklich an.

Nichts desto weniger war der sächsischen Regierung jenes österreichisch Protektionsrecht um so unangenehmer, je schlechter es sich mit der Souveränität eines deutschen Bundesstaates vertrug. Sie versuchte jedoch umsonst, es abzuschütteln, vielmehr erklärte noch 1828 und dann wieder 1833 der österreichische Hof, daß er auf seinem Schutzrechte wie auf allen seinen ihm nach dem Traditionsrecess zustehenden Ansprüchen nach wie vor „unwandelbar bestehen müsse“, protestirte sogar gegen einige Artikel der sächsischen Verfassung, weil diese weder die Successionsrechte Böhmens auf die Oberlausitz noch sein Schutzrecht über die katholischen Stifter der Oberlausitz erwähnte. Nach langen Verhandlungen — sogar an die Anrufung der Entscheidung eines Bundesschiedsgerichts hat man gedacht — kam es endlich zu einem vorläufigen Abkommen zwischen Oesterreich und Sachsen, zu der Declaration vom 9. Mai

1845. Darin verpflichtete sich Sachsen, die Rechte der katholischen Stifter aufrecht zu erhalten, wohingegen Oesterreich versprach, sich fortan aller „Eingemischung in die Führung der Stifter“ zu enthalten, jedoch „unbeschadet des Rechtsbestandes des Traditionrecesses von 1635.“ Von einer principiellen Entscheidung war also durchaus nicht die Rede, so wenig sogar, daß 1848 der österreichische Minister v. Wessenberg im Reichstage die Interpellation eines Abgeordneten bez. der Wahrung der Rechte Böhmens auf die sächsische Oberlausitz dahin beantwortete: seine Regierung halte an allen ihr nach dem Prager Frieden von 1635 zukommenden Rechten durchaus fest.

Die Verhältnisse der Klöster aber waren durch all dies nicht berührt worden; ja die Ausführungsverordnung vom 13. September 1856 zu dem Gesetze vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, erkannte eine vollständige Ausnahmestellung der Klöster in jurisdictioneller Beziehung an. Es dürfen darnach nämlich solche Handlungen der Rechtspflege, welche innerhalb der Mauern dieser Klöster zu expediren sind, nur in Gegenwart der Abtissin oder eines Stellvertreters vorgenommen werden; von mündlicher Vernehmung eines Ordensmitgliedes bei Processen ist abzusehen, sie ist durch die Vorlesung der im Kloster gemachten Aussagen zu ersetzen: eine strafrechtliche Verfolgung eines weiblichen Ordensmitgliedes endlich kann nur auf Bericht an das Justizministerium und auf dessen Anweisung erfolgen. Das Alles widerspricht direct der sächsischen Verfassung, wie Pfeiffer näher ausführt. *) Es besteht ferner nach wie vor die Exemption der beiden Klöster von der Aufsicht des Bauhner Domcapitels und des apostolischen Vicariats in Sachsen, sie stehen nur unter dem böhmischen Kloster Ossegg und dem Ordensgeneral in Rom, sie werden insolge dessen ausschließlich mit böhmischen Geistlichen und böhmischen Nonnen versorgt.

Aber es kommt noch eins hinzu. Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts besteht auf der Kleinfeste Prag ein wendisches Seminar für katholische Theologen. Da es über reichliche Stipendien verfügt, so ist es die Pflanzschule aller wendisch-katholischen Theologen geworden, mit andern Worten: die Geistlichen der Oberlausitz werden in ultramontan-panslavistischem Geiste auf einer außerdeutschen Universität gebildet.

Wir haben gewiß Recht, wenn wir diese Zustände als schlechterdings abnorme und unhaltbare bezeichnen. Die wenn auch jetzt ruhende so doch principiell festgehaltene Oberaufsicht einer fremden, außerdeutschen Macht über

*) Und den Reichsgesetzen, z. B. dem deutschen Strafgesetzbuch und dem Reichsrechtshülfs-Gesetz.
D. Red.

die Regierung eines deutschen Reichslandes, die Abhängigkeit deutscher Klöster von einem fremden, österreichischen Abt, wie ihre jurisdictionelle Ausnahmestellung, endlich die Ausbildung sächsischer Geistlicher in einer vom Deutschenhaß erfüllten nichtdeutschen Stadt im Geiste des Ultramontanismus und Panславismus: das Alles widerspricht durchaus der Würde wie dem Interesse des deutschen Reiches und Sachsens. Die jüngsten Vorgänge bei den oberlausitzer Reichstagswahlen mahnen zur Vorsicht, nicht umsonst klagen oberlausitzer Blätter über das Umsichgreifen des Ultramontanismus und die systematische Verhexion der oberlausitzer Katholiken. Und selbst die Successionsansprüche Oesterreichs sind nicht zu vergessen, weiß man doch, wie nahe bis vor Kurzem das sächsische Königshaus am Aussterben war. Jetzt steht das deutsche Reich in voller Macht, in Wien ist eine Politik am Ruder, welche dem Ultramontanismus scharf entgentritt und die Freundschaft unseres Reiches braucht; möge man jetzt, das wünschen wir mit Pfeiffer, in Dresden daran denken, diesen unhaltbaren Zuständen, diesen Resten einer überwundenen Zeit, in friedlichen Verhandlungen ein Ende zu machen!

Rufatus.

Vom preussischen Landtag und vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 15. Februar.

Am 9. Februar stand im Abgeordnetenhaus zur dritten Berathung ein Gesetzentwurf, betreffend die Bethheiligung des Staats an dem Unternehmen einer berliner Stadtbahn. Es handelt sich um eine direkte Verbindung der in Berlin mündenden großen Bahnen des Ostens und Westens der Monarchie. Die Bahn soll vom Ostbahnhof ausgehen und Berlin in gerader Linie bis Charlottenburg durchschneiden. Außer der direkten Verbindung der großen Eisenbahnlinien verspricht man sich auch große Vortheile für den berliner Localverkehr. Das Unternehmen sollte früher von einer Privatgesellschaft in die Hand genommen werden, deren Finanzmittel jedoch der Aufgabe sich nicht mehr gewachsen zeigten, als die Reaktion gegen das Gründungsfeber eintrat und mit ihr die Schwierigkeit der unbegrenzten Geldbeschaffung. Unsere Berichterstattung hat dieses Gesetzentwurfs in den früheren Stadien der Berathung nicht erwähnt, weil er im Grunde weder ein politisches noch überhaupt allgemeines Interesse hat. Die Errichtung einer Stadteisenbahn in